

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Papstes zu sichern. Mit dieser feierlichen Erklärung nehme ich aus Euren Händen das römische Plebiszit entgegen.“ — Letzteres leitete die Erklärung des Anschlusses an das Königreich Italien mit der Wendung ein: „In der Gewißheit, daß die italienische Regierung die Unabhängigkeit der geistlichen Autorität des Papstes gewährleisten wird, erklären wir“ usw.<sup>10)</sup>

König Viktor Emanuels II. Worte nahmen im Kern die im Schreiben an Pius IX. zum Ausdruck gebrachte Verpflichtung für „die Aufrechterhaltung der Ordnung in Italien und für die Sicherheit des päpstlichen Stuhles“ feierlichst wieder auf. Dieses unantastbare Königswort war als bindend anzusehen nicht bloß für den Rè Galantuomo, sondern ebenso für seine Nachfolger, auch für den Fall, daß Italien einmal freiwillig in den Krieg treten und wissentlich alle daraus folgenden Komplikationen sich selbst heraufbeschwören sollte!

## II.

### Warum ist die Sicherstellung des Papsttums ohne Mitwirkung der übrigen Mächte erfolgt?

Der Papst war, durch die piemontesische Besetzung Roms einschließlich der Leoninischen Stadt, durch die Einverleibung des gesamten Kirchenstaats in das Königreich gemäß königlichem Dekret vom 2. Oktober 1870, staatenlos, war Untertan eines weltlichen Souveräns, des italienischen Staates, geworden.

Eine Rechtsstellung, die für das Oberhaupt der katholischen Kirche und für seine souveräne Aktionsfreiheit überhaupt, schon nach dem Urteil bedeutender Staatsmänner, abgesehen von dem namhafter Juristen, bedenklich und unzulässig war. Es sei hier nur an Aussprüche von Napoleon I., Metternich, Guizot, Palmerston, Bismarck und anderen erinnert.

Nicht bloß um ihre früheren Zusagen zu erfüllen, sondern auch um von aller Verantwortung möglichst frei zu werden, mußte die italienische Regierung an die Festlegung von persönlichen Souveränitätsrechten, einer „Quasifouveränität“, für den Papst gemäß seiner einzigartigen rechtlichen Stellung in irgendeiner Form denken, an „die Sicherung seiner geistlichen Unabhängigkeit“, die auch als „geistliche Souveränität“ im Gegensatz zur verlorenen weltlichen (territorialen) bezeichnet wird.<sup>11)</sup>